

**Satzung
über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften
in der Verbandsgemeinde Leiningerland**

vom 03.11.2020

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunal-abgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, 175) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Leiningerland am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Obdachlosenunterkünfte**

- (1) Die Verbandsgemeinde Leiningerland betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Räumlichkeiten. Soweit der Verbandsgemeinde Leiningerland keine eigenen Liegenschaften zur Verfügung stehen, werden Unterkünfte von ihr angemietet. Die Widmung angemieteter Räumlichkeiten und Hausgrundstücke als Obdachlosenunterkünfte erfolgt spätestens durch die Einweisungsverfügung gegenüber der jeweiligen obdachlosen Person.
- (3) Zur Abwendung von Obdachlosigkeit nach den Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) beschlagnahmter Wohnraum wird von den Regelungen dieser Satzung nicht erfasst.

**§ 2
Zweckbestimmung**

Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch die Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu beseitigen bzw. zu vermeiden.

**§ 3
Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4 **Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die untergebrachte Person die Unterkunft bezieht. Voraussetzung für den Bezug ist die Einweisungs-, bzw. Umsetzungsverfügung der Verbandsgemeinde Leiningerland.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Verfügung der Verbandsgemeinde Leiningerland, oder mit der freiwilligen Aufgabe der Unterkunft durch die untergebrachte Person durch entsprechende Mitteilung. Beides bedarf der Schriftform.
- (3) Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung bzw. der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis erst mit der vollständigen Räumung der Unterkunft.
- (4) Eine den Zeitraum von vier Wochen überschreitende Abwesenheit der untergebrachten Person ist der Verbandsgemeinde Leiningerland spätestens drei Tage im Voraus anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Benachrichtigung, ist nach Ablauf von vier Wochen davon ausgehen, dass die Unterkunft von der untergebrachten Person freiwillig aufgegeben wurde und bedingt somit die Auflösung des Benutzungsverhältnisses.
- (5) Die Verbandsgemeinde Leiningerland kann aus Zweckmäßigkeitserwägungen innerhalb der Obdachlosenunterkünfte Umsetzungen vornehmen, soweit die untergebrachte Person im Einzelfall dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 5 **Benutzung der Unterkünfte**

- (1) Die Unterkunft darf nur von der eingewiesenen Person und ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft (An-, Um- oder Einbauten, Installationen u.a.), den dazugehörigen Abstellflächen, sowie dem darüber hinaus überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Verbandsgemeinde Leiningerland vorgenommen werden.
- (3) Die Verbandsgemeinde Leiningerland kann bauliche oder sonstige Veränderungen die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der untergebrachten Person beseitigen und den ursprünglichen Zustand wieder herstellen lassen.
- (4) Sowohl zu Beginn, als auch am Ende des Benutzungsverhältnisses wird der Zustand der Unterkunft, sowie dazugehörigen Abstellflächen und Zubehör im Rahmen einer Abnahme durch die Verbandsgemeinde Leiningerland aufgenommen. Das Protokoll ist von der untergebrachten Person gegenzuzeichnen.

§ 6 Pflichten der Benutzer/innen

Die untergebrachte Person ist verpflichtet,

- a. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
- b. die zuständige Stelle der Verbandsgemeinde Leiningerland (örtliche Ordnungsbehörde) unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der betreffenden Räumlichkeiten bzw. der technischen Einrichtungen zu unterrichten,
- c. die von der Verbandsgemeinde Leiningerland für die Obdachlosenunterkünfte erlassene Hausordnung einzuhalten,
- d. eine den Zeitraum von vier Wochen überschreitende Abwesenheit spätestens drei Tage im Voraus der Verbandsgemeinde Leiningerland anzuzeigen,
- e. die ihr zugewiesenen Räumlichkeiten samt Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung Instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in entsprechend einwandfreiem Zustand herauszugeben. Kommt die untergebrachte Person diesen Verpflichtungen bis zum tatsächlichen Auszug nicht nach, können die erforderlichen Maßnahmen von der Verbandsgemeinde Leiningerland auf Kosten der untergebrachten Person getroffen werden.

§ 7 Verbote

- (1) Der untergebrachten Person ist es untersagt,
 - a. Dritte in die Unterkunft aufzunehmen,
 - b. die Unterkunft zu anderen, als zu Wohnungszwecken zu benutzen,
 - c. Tiere in der Unterkunft zu halten,
 - d. ein selbständiges Gewerbe in der Unterkunft auszuüben,
 - e. zugelassene oder abgemeldete Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen bzw. sonstige Gegenstände auf nicht ausdrücklich dafür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen,
 - f. leicht brennbare und entzündliche Gegenstände in der Unterkunft oder den dazugehörigen Abstellflächen zu lagern. Brennmaterial darf nur in kleinen Mengen an den hierfür bestimmten Plätzen aufbewahrt werden,
 - g. in der Unterkunft und den dazu gehörenden Abstellflächen An-, Um- oder Einbauten, sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen,
 - h. bauliche Anlagen im zur Unterkunft gehörenden Außenbereich bzw. auf dem Grundstück generell zu errichten,
 - i. das in der Unterkunft zur Verfügung gestellte Wasser über den bestimmungsgemäßen Gebrauch im Haushalt hinaus zu verbrauchen, insbesondere die Nutzung im Außenbereich ist nicht gestattet. Damit verbunden ist das Aufstellen und Befüllen von Schwimm- und Planschbecken über 1,5 m Durchmesser untersagt.
- (2) Ausnahmen hiervon können nach schriftlicher Einwilligung durch die Verbandsgemeinde Leiningerland zugelassen werden.

§ 8 Betreten der Unterkunft

Bedienstete und Beauftragte der Verbandsgemeinde Leiningerland sind berechtigt, die Unterkünfte nach vorheriger Ankündigung gegenüber der untergebrachten Person - mindestens 24 Stunden im Voraus - zu betreten. Dies erfolgt grundsätzlich an Werktagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Bewohnen mehrere Personen gemeinsam eine Unterkunft, genügt die Ankündigung gegenüber einer untergebrachten Person. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft von Bediensteten und Beauftragten der Verbandsgemeinde jederzeit betreten werden. Die Verbandsgemeinde Leiningerland behält für diesen Zweck einen Schlüssel der Unterkunft zurück.

§ 9 Weisungsrecht

Bedienstete und Beauftragte der Verbandsgemeinde Leiningerland sind befugt, der untergebrachten Person Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Gleiches gilt gegenüber Besuchern. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, sowie ferner gegen Weisungen oder Regelungen der Hausordnung kann ein Hausverbot erteilt werden.

§ 10 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die untergebrachte Person ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Beheizung, Schutz vor Frost, sowie Müllentsorgung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Unterkunft selbst, dem Zubehör oder wird eine Vorkehrung zu deren Schutz bzw. zum Schutz des Grundstücks gegen eine von der untergebrachten Person vorhersehbare Gefahr erforderlich, hat diese der Verbandsgemeinde Leiningerland davon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Die untergebrachte Person haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde Leiningerland durch schuldhaftes Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen. Dies gilt insbesondere bei unbefugter oder unsachgemäßer Behandlung technischer oder anderer Einrichtungen, bei unzureichender Belüftung, Beheizung und ungenügender Sicherung der Unterkunft, sowie des überlassenen Zubehörs gegen Frostschäden. Insoweit haftet die untergebrachte Person auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, soweit Letztere sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.

- (4) Die Verbandsgemeinde Leiningerland hält die in § 1 genannten Unterkünfte bzw. Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die untergebrachte Person ist daher nicht dazu berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Verbandsgemeinde Leiningerland zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Vielmehr sind Mängel nach Maßgabe des Abs. 2 unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften, insbesondere zur Regelung der Reinigung von Gemeinschaftsanlagen und –räumen, kann die Verbandsgemeinde Leiningerland Hausordnungen erlassen, die der untergebrachten Person durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben werden. Die untergebrachte Person ist hieran gebunden.

§ 11

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt, frei von Abfällen und Unrat, sowie besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch gefertigte Nachschlüssel, sind den Bediensteten oder Beauftragten der Verbandsgemeinde Leiningerland auszuhändigen. Entstehende Kosten aufgrund eines Schlüsselverlustes gehen zu Lasten der untergebrachten Person.
- (2) Zurückgelassene Gegenstände, bei denen nach ihrer Art und Güte davon auszugehen ist, dass die untergebrachte Person das Eigentum daran aufgegeben hat, werden nicht eingelagert. Von Ungeziefer oder anderen Schädlingen befallene Gegenstände werden durch die Verbandsgemeinde Leiningerland ersatzlos entsorgt.
- (3) Die nach dem Auszug noch in der Unterkunft oder den zugehörigen Abstellflächen vorhandenen Möbel und sonstigen Gegenständen, die der untergebrachten Person zuzurechnen sind, werden zunächst für die Dauer von sechs Wochen entgeltlich untergestellt. Veranlasst die untergebrachte Person innerhalb dieses Zeitraums keinen selbständigen Abtransport, erfolgt eine Verwertung der Gegenstände nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Eine nochmalige Benachrichtigung über die vorgenommene Sicherstellung dieser Gegenstände ist nicht erforderlich. Für die damit einhergehenden Kosten ist die bisher untergebrachte Person zur Zahlung verpflichtet.

§ 12

Haftung

- (1) Die Verbandsgemeinde Leiningerland haftet der untergebrachten Person, deren Haushaltsangehörigen und Dritten, die dem Rechtskreis der untergebrachten Person zuzurechnen sind, einschließlich Besuchern, nur für solche Schäden, die von ihren Bediensteten bzw. Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

- (2) Die untergebrachte Person haftet gegenüber der Verbandsgemeinde Leiningerland für alle Kosten und Schäden, die sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht. Gleiches gilt für Schäden von ihren Haushaltsangehörigen und Dritten, sofern sich Letztere mit dem Willen der untergebrachten Person selbst in der Unterkunft aufhalten.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für welche die untergebrachte Person haftet, kann die Verbandsgemeinde Leiningerland auf deren Kosten beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Verbandsgemeinde Leiningerland haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust der in einer Unterkunft untergestellten Gegenstände.

§ 13 Verwaltungszwang

Wird die Unterkunft nicht geräumt, obgleich gegen die zuvor eingewiesene und untergebrachte Person eine bestandskräftige bzw. sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Verbandsgemeinde Leiningerland die Umsetzung bzw. Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollziehen.

§ 14 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Unterkunft erhebt die Verbandsgemeinde Leiningerland nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, welche die Unterkünfte benutzen.

§ 15 Erhebungszeitraum, Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des Einzugs und endet mit der Räumung und ordnungs-gemäßen Übergabe der Unterkunft. Werden die Schlüssel der Unterkunft verspätet dem Bediensteten oder Beauftragten der Verbandsgemeinde Leiningerland übergeben, aus Gründen, die die untergebrachte Person zu vertreten hat, bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Beginn eines Kalendermonats. Beginnt die Gebühren-pflicht im Laufe eines Kalendermonats entsteht die Gebührenschuld für den Rest des betreffenden Kalendermonats mit dem Tag des Einzugs (Gebührenpflicht).
- (3) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Bescheid (Kostenentscheidung) festgesetzt.

§ 16 Bemessung der Gebühren

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft.
- (2) Die Gebühr wird für die Benutzung der Unterkunft einschließlich der Betriebskosten, je qm Wohnfläche und Kalendermonat festgesetzt. Die Gebührenhöhe je qm Wohnfläche und der Betriebskosten richtet sich im Einzelfall nach den Aufwendungen, die der Verbandsgemeinde Leiningerland für die jeweilige Unterkunft entstehen. Die Konkretisierung erfolgt mit dem Gebührenbescheid (Kostenentscheidung).
- (3) Bei der Erhebung von Teilbeträgen nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet.

§ 17 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Wird die Unterkunft nach Entrichtung der Benutzungsgebühr vorübergehend nicht genutzt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Die untergebrachte Person wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühren nicht dadurch befreit, dass sie durch einen in ihrer Person liegenden Grund an der Ausübung des ihr zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 18 Gebühren für Einlagerungen

- (1) Wird eine Unterkunft wegen Nichtnutzung der untergebrachten Person geräumt und die sich noch in der Unterkunft befindlichen und der betreffenden zuzurechnenden Gegenstände sichergestellt, werden für die Einlagerung Gebühren erhoben.
- (2) Die Transportkosten von der Unterkunft bis in das Lager werden in voller Höhe abgerechnet. Für die Zeit der Einlagerung, höchstens zwölf Wochen, sind zudem die tatsächlich angefallenen Kosten von der untergebrachten Person zu tragen. Die Gebühren sind vor der Abholung zu begleichen.
- (3) Die Gegenstände werden trocken und sauber gelagert. Eine Sicherung gegen Einbruch oder Diebstahl wird nicht garantiert.
- (4) Nicht abgeholte Gegenstände werden nach Verstreichen der Frist gemäß Abs. 2 auf Kosten der untergebrachten Personen entsorgt.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a. entgegen dem Verbot nach § 7 Abs. 1 a) Dritte in der Unterkunft aufnimmt,
 - b. entgegen dem Verbot nach § 7 Abs. 1 b) die Unterkunft zu anderen, als zu Wohnzwecken nutzt,
 - c. entgegen dem Verbot nach § 7 Abs. 1 c) Tiere in der Unterkunft hält,
 - d. entgegen dem Verbot nach § 7 Abs. 1 e) zugelassene oder abgemeldete Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und sonstige Gegenstände außerhalb den dafür ausdrücklich vorgesehenen Stellplätzen abstellt,
 - e. entgegen dem Verbot nach § 7 Abs. 1 f) leicht brennbare und entzündliche Gegenstände bzw. Brennmateriale in größeren Mengen in der Unterkunft oder den dazugehörigen Abstellflächen lagert,
 - f. entgegen dem Verbot nach § 7 Abs. 1 g) in der Unterkunft Um-, An-, oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen ohne schriftliche Einwilligung der Verbandsgemeinde Leiningerland vornehmen. Gleiches gilt für das Errichten von baulichen Anlagen im zur Unterkunft gehörenden Außenbereich
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro (5.000,00 EUR) geahndet werden. In Fällen fahrlässigen Handelns kann eine Geldbuße bis zu zweitausend-fünfhundert Euro (2.500,00 EUR) festgesetzt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Grünstadt, den 03.11.2020
Verbandsgemeinde Leiningerland

Frank Rüttger
Bürgermeister

